



Satzung der Elektrogemeinschaft Niederrhein

Präambel

Im Jahre 1934 wurde die Elektrogemeinschaft Rheydt gegründet und nach dem 2. Weltkrieg im Jahre 1954 neu gegründet. Mitglieder waren Elektroinstallateure, Innung, Fachhandel und die NLK.

Nach der Verschmelzung der NLK mit den Stadtwerken Mönchengladbach und der RWE Stromversorgung Mönchengladbach zur NVV AG wurde das räumliche Gebiet der Elektrogemeinschaft auf das Gebiet der NVV AG ausgedehnt und der Name auf Elektrogemeinschaft Mönchengladbach – Rheydt festgesetzt.

Nach Gründung der Niederrhein Kommunalholding GmbH und der damit verbundenen Neuordnung der NVV und ihrer Energiebeteiligungen besteht nunmehr Bedarf, die Elektrogemeinschaft an die veränderte Struktur in Namen und Satzung anzupassen.

§ 1 Name, Sitz

Die Gemeinschaft gibt sich den Namen „Elektrogemeinschaft Niederrhein“, und hat ihren Sitz in Mönchengladbach. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Elektrogemeinschaft Niederrhein ist es, einen Beitrag zur zuverlässigen, gefahrlosen und energieeffizienten Verwendung von elektrischer Energie zu leisten.

Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- die Information und Beratung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Ausstellungen, sowie die Information und Beratung über technische Einsatzmöglichkeiten.
- die Weiterbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter in allen technischen und wirtschaftlichen Fragen der Elektroinstallation sowie in der Beratungsarbeit.
- Organisation von Vortrags- und Seminarveranstaltungen sowie Ausstellungen und Exkursionen.

Die Elektrogemeinschaft Niederrhein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können neben der NVV und ihrer Energiebeteiligungen alle im Mitgliedsgebiet ansässigen Elektroinstallationsfirmen werden. Außerdem können Fachhändler und Herstellerfirmen aus dem Bereich der Elektroinstallation Mitglied werden, auch wenn deren Unternehmen außerhalb des Mitgliedsgebietes angesiedelt sind.
2. Mitglieder, die z. B. aus Altersgründen ihren Betrieb aufgeben oder aus dem Betrieb ausscheiden, können auf Wunsch eine eigene, persönliche Mitgliedschaft erhalten. Der Vorstand

beschließt über diesen Wunsch zur persönlichen Mitgliedschaft. Sie umfasst die Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft.

3. Die Aufnahme weiterer Einzelpersonen, Verbände, Unternehmen oder sonstiger Institutionen, die nicht unter § 3, Abs. 1 und 2 genannt sind, liegt im freien Ermessen des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder über die Homepage der Elektrogemeinschaft Niederrhein zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Mit Aufnahme in die Elektrogemeinschaft Niederrhein wird die Satzung anerkannt.
5. Jedes Mitglied hat ein jederzeitiges Kündigungsrecht. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eventuell geleistete Jahresbeiträge werden nicht erstattet. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf etwaige Vermögenswerte oder sonstige Werte der Elektrogemeinschaft Niederrhein.
6. Ein Mitglied kann bei wiederholtem Verzug bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf etwaige Vermögenswerte oder sonstige Werte der Elektrogemeinschaft Niederrhein.

§ 4 Mitgliedsgebiet

Das Mitgliedsgebiet deckt sich mit dem jeweiligen Versorgungs-/Netzgebiet der NVV und ihrer Energiebeteiligungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten der Elektrogemeinschaft Niederrhein – ausgenommen Vorstandssitzungen – teilzunehmen, soweit etwa erforderliche Beiträge entrichtet sind.
2. Die Mitglieder haben das Recht, mit ihrer Mitgliedschaft in der Elektrogemeinschaft Niederrhein zu werben und Kunden auf die Webseite der Elektrogemeinschaft Niederrhein zu verweisen.
3. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass die Daten des Mitglieds elektronisch gespeichert werden und dass eine Mitgliederliste veröffentlicht wird.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, dass in der auf der Webseite der Elektrogemeinschaft Niederrhein veröffentlichten Mitgliederliste ein Link auf die eigene Webseite des Mitglieds geschaltet wird. Die Elektrogemeinschaft Niederrhein übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Webseite. Das Mitglied muss die Schaltung des Links in einfacher Form beim Geschäftsführer beantragen, z. B. per E-Mail oder Fax. Es hat den Geschäftsführer zu informieren, falls der Link zu ändern ist oder nicht mehr gewünscht wird.
5. Jedes Mitglied bekommt einen Zugang zum Mitgliederbereich auf der Webseite der Elektrogemeinschaft Niederrhein.
6. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Zahlungsaufforderung zu leisten.
7. Für einige Veranstaltungen, wie z. B. Exkursionen, Schulungen oder Seminare kann eine Umlage, zusätzlich zum Jahresbeitrag erforderlich sein. Über die Höhe entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Geschäftsführer. Die Umlage erfolgt ohne eigenwirtschaftliche Ziele der Elektrogemeinschaft Niederrhein.
8. Die Mitglieder übernehmen keine Haftung für eventuelle Verbindlichkeiten der Elektrogemeinschaft Niederrhein.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern und den Obermeistern der Innungen im Netzgebiet der NEW Netz GmbH. Ein Mitglied wird von der Niederrhein Kommunalholding GmbH bestellt, bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung für jeweils 5 Jahre gewählt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus den Reihen des Vorstandes von den bis zu 5 Vorstandsmitgliedern in der ersten Vorstandssitzung spätestens 4 Wochen nach der nach der Wahl Vorstandsmitglieder mit Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Elektrogemeinschaft Niederrhein, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.

§ 7 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt und bestellt.

Aufgaben des Geschäftsführers:

- Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Elektrogemeinschaft Niederrhein.
- Vorbereitung und Durchführung der dem Zweck der Elektrogemeinschaft Niederrhein dienenden Veranstaltungen und Maßnahmen
- Schriftführung und Kassenführung

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer einmal geschäftsjährlich einzuberufen. Sie genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Bericht über das vergangene Geschäftsjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung entlastet Vorstand und Geschäftsführer, beschließt über Satzungsänderungen und berät über Fragen allgemeiner Bedeutung.

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer geleitet. Er unterzeichnet das Protokoll.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Bei Bedarf kann der Vorstand über den Geschäftsführer eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Geschäftsführer vorliegen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, vor Beginn der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte der Elektrogemeinschaft Niederrhein zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlich abzufassenden Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen vorzutragen. Sie haben die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer zu beantragen.

§ 10 Auflösung der Elektrogemeinschaft Niederrhein

1. Über die Auflösung der Elektrogemeinschaft Niederrhein entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Etwa vorhandene Vermögenswerte werden im Falle der Auflösung einem vom Vorstand festzulegenden Zweck zugeführt.
3. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wenn die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

Die Abstimmung über diese Satzung wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Elektrogemeinschaft Mönchengladbach-Rheydt bekannt gemacht und nach der Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer als nächster Tagesordnungspunkt angesetzt. Diese Satzung tritt unmittelbar nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung ändert die Elektrogemeinschaft Mönchengladbach – Rheydt ihren Namen in Elektrogemeinschaft Niederrhein. Die bisherigen Mitgliedschaften bestehen fort. Der bisherige Vorstand führt die Geschäftstätigkeit bis zur nächsten planmäßigen Neuwahl fort. Die bisherige Satzung der Elektrogemeinschaft Mönchengladbach – Rheydt ist ab Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

Mönchengladbach, den

.....
Vorsitzender

.....
Stellvertretender Vorsitzender